

**SEBASTIAN EDATHY**Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzender des InnenausschussesAbgeordneter für den  
Wahlkreis Nienburg-Schaumburg

Sebastian Edathy, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Polizeistelle  
Deutscher Bundestag- im Hause -✉ Platz der Republik 1  
11011 Berlin

☎ (030) 227-75754

☎ (030) 227-76530

Email:  
sebastian.edathy@bundestag.de  
Internet:  
http://www.edathy.de

Berlin, den 11.12.2007/rn

**Strafanzeige / -antrag gegen Udo Voigt wegen Volksverhetzung,  
§ 130 Abs. 3 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Dezember 2007 sendete der Südwestrundfunk (SWR) der ARD in der Sendung „Report Mainz“ um 21.45 Uhr ein Interview u.a. mit dem Parteivorsitzenden der NPD Udo Voigt. In diesem Beitrag sagt Herr Voigt zum Thema Holocaust wörtlich:

„Sechs Millionen kann nicht stimmen. Es kann maximal 340.000 in Auschwitz umgekommen sein. Dann sagen zwar die Juden immer: Auch wenn nur ein Jude umgekommen ist, weil er Jude ist, ist das ein Verbrechen. Aber es ist natürlich ein Unterschied, ob wir für sechs Millionen zahlen oder für 340.000. Das sage ich da entsprechend dagegen. Und dann ist auch irgendwann die Einmaligkeit dieses großen Verbrechens -- oder angeblich großen Verbrechens -- die Einmaligkeit weg.“

Im Internet ist der Beitrag zu sehen unter der Adresse: <http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=2769038/pv=video/gpl=2919782/nid=233454/1lanlb3/index.html>.

Anliegend übersende ich Ihnen zudem das Transkript der Sendung.

**Bürgerbüro Nienburg**

✉ Georgstr. 28, 31582 Nienburg ☎ (05021) 914180 ☎ (05021) 914037 ✉ nienburg@edathy.de

..2

**Bürgerbüro Schaumburg**

✉ Echternstr. 33, 31655 Stadthagen ☎ (05721) 75622 ☎ (05721) 929623 ✉ schauburg@edathy.de

Hinsichtlich dieser Aussage stelle ich

### **Strafanzeige und Strafantrag gegen Udo Voigt**

wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB und allen anderen strafrechtlich relevanten Belangen.

#### Begründung:

Udo Voigt hat mit seiner Aussage den Tatbestand der Volksverhetzung in der Handlungsalternative des Verharmlosens des Holocaust erfüllt (§ 130 Abs. 3 StGB).

Der Tatbestand des Billigens, Leugnens oder Verharmlosens des Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung Europas unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 in die Vorschrift des § 130 StGB eingefügt. Der Gesetzgeber wollte damit einen Beitrag zur Verhinderung rechtsextremistischer Propaganda leisten. Wegen deren gefährlicher Auswirkungen auf das politische Klima sollte die Anwendung des § 130 StGB in der Praxis erleichtert und die generalpräventive Wirkung der Strafvorschrift der Volksverhetzung erhöht werden, namentlich im Blick auf die Diffamierung und Diskriminierung jüdischer Mitbürger (vgl. Gesetzentwurf BTDrucks. 12/6853 S. 23/24; Rechtsausschußbericht BTDrucks. 12/8588 S. 8).

Verharmlosen ist das der wirklichen Bedeutung widersprechende Bagatellisieren der Wertwidrigkeit, der Gefährlichkeit und der Folgen von Gewalttätigkeiten. Das Handlungsmerkmal des Verharmlosens ist erfüllt, wenn der Äußernde den Holocaust herunterspielt, beschönigt oder in seinem wahren Gewicht verschleiert.

Alle denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Missachtung sollen erfasst werden (vgl. von Bubnoff in LK 11. Aufl. § 130 Rn. 44; siehe auch Deutscher Bundestag 12. Wp. Sten.Ber. S. 19664, 19672). Steht eine relativierende Ausdrucksweise in Rede, ist der inhaltliche Gesamtaussagewert der Äußerung aus Sicht eines verständigen Zuhörers oder Lesers durch genaue

Textanalyse unter Berücksichtigung der Begleitumstände zu ermitteln (vgl. von Bubnoff a.a.O.).

Dem folgend ist die Aussage von Udo Voigt als Verharmlosung des Holocaust zur Zeit des Nationalsozialismus zu werten. Ziel seiner Aussage war es auszudrücken, dass es nicht im geschichtlich anerkannten Umfang zu dem Massenmord an der jüdischen Bevölkerung gekommen sei.

Die Zahl der Opfer müsse vielmehr in so erheblicher Weise nach unten korrigiert werden, dass „auch irgendwann die Einmaligkeit dieses großen Verbrechens – oder angeblich großen Verbrechens weg“ sei.

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit und der Notwendigkeit einer entsprechenden günstigen Auslegung einer Aussage genügt eine quantitative Verharmlosung des Holocaust für das Vorliegen der Strafbarkeit.

Die Aussagen von Herrn Voigt stellen eine agitative Herabwürdigung der Bedeutung des Holocaust und des Leidens der Opfer dar. Der Gesetzgeber wollte gerade auch solches verbrämtes Verharmlosen mit Strafe bedrohen.

Die Aussage von Udo Voigt war auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Ein gewichtiges Indiz für die Eignung zur Friedensstörung ist dann gegeben, wenn tatsächlich eine erhebliche unruhestiftende öffentliche Wirkung eintritt. Die öffentliche Resonanz ist vorliegend durch die Vielzahl an Presseberichten über das Interview von Herrn Voigt festzustellen.

Gleichermaßen ist auch das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit erfüllt. Öffentlich ist die Tat, wenn sie für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis oder für einen nicht durch persönliche Beziehungen innerlich verbundenen größeren bestimmten Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbar ist oder zur unmittelbaren Wahrnehmung angeboten wird, und zwar unabhängig davon, ob der Tatort ein öffentlicher ist.

Durch die Kameraaufzeichnung und das Senden der Aussagen von Herrn Voigt über das öffentlich-rechtliche Fernsehnetz hat ein zahlenmäßig unbestimmter Kreis von Personen die Aussagen unmittelbar wahrgenommen.

Auf der subjektiven Seite handelte Udo Voigt auch zumindest bedingt vorsätzlich hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 3 StGB. Das bezieht sich auch auf die Vorstellung und Billigung, dass die Äußerungen an die Öffentlichkeit dringen.

Selbst unter der Voraussetzung, dass Herr Voigt davon ausging, zu einem iranischen Fernschender zu sprechen, nahm er es zumindest billigend in Kauf, dass seine in der Bundesrepublik getätigte Aussage an einen unbestimmten Personenkreis und damit an die Öffentlichkeit gelangt. Dafür spricht insbesondere auch die Tatsache, dass Herr Voigt in dem Interview mitteilt, dass er im Falle eines Einzugs in den Deutschen Bundestag dort die gleichen Aussagen tätigen werde.

Die Voraussetzungen der Tatbestandsausschlussklausel des § 86 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 130 Abs. 5 StGB liegen offensichtlich nicht vor.

Ich bitte Sie, mich zu gegebener Zeit über den Sachstand der Bearbeitung meiner Strafanzeige zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage